



Stellungnahme der Verwaltung vom 30.05.2023 - Neuordnung der räumlichen Zuständigkeiten der Ortsteilvertretungen

<i>Einbringer/in</i> 07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus	<i>Datum</i> 30.05.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 05.06.2023	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Sachdarstellung

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 30.05.2023 öffentlich

Stellungnahme der Kommunalen Statistikstelle zur Beschlussvorlage BV-P-ö/07/0287-03 zur Veränderung des OT-Gebietes des Ortsteiles Schönwalde I/Südstadt

Ausgangspunkt für die Bildung der Ortsteile der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind seit deren Bildung die bestehenden statistischen Stadtteile.

Die Stadtteile wurden 1991 mit Bürgerschaftsbeschluss 431-S IV/91 vom 18.12.1991 sowohl in ihren Grenzen als auch ihrer Namensgebung festgelegt. Hier wurden historische Grenzen beachtet, wie z.B. Gemeindegrenzen ehemals selbständiger Gemeinden.

Die Stadtteile sind Grundlage für weitere Unterteilungen gemäß eines bundeseinheitlichen Systems der **Kleinräumigen Gliederung** in Statistische Bezirke, Baublöcke und Blockseiten.

Die Bildung der Ortsteile erfolgte bisher aus einem bzw. mehreren Stadtteilen.

Die Ortsteile Schönwalde I/Südstadt und Schönwalde II mit Groß Schönwalde wurden erstmalig mit Gebietsstand 01.01.2011 im Gemeindeverzeichnis des Statistischen Amtes aufgelistet. Basis dafür sind die Hauptsatzungen der Städte – für Greifswald der Bürgerschaftsbeschluss B 193-10/10 vom 28.06.2010. Seit diesem Zeitpunkt ist das Stadtgebiet vollständig in eine Gliederung in Ortsteile aufgeteilt. Das heißt, **seit über 12 Jahren** haben die gegenwärtigen Ortsteilgrenzen Bestand und werden seitdem geachtet.

Mit Beschlussvorlage BV-P-ö/07/0287-03 „Neuordnung der räumlichen Zuständigkeiten der Ortsteilvertretungen“ besteht nun der Wunsch, einen Gebietsteil des Stadtteiles Groß Schönwalde zum Gebiet des Ortsteiles Schönwalde I/Südstadt zu verschieben.

Hier handelt es sich um den Statistischen Bezirk 1 des Stadtteiles Groß Schönwalde, der bisher unbewohnt ist und neben Gewerbeeinrichtungen Kleingartensparten sowie eine bisher ungenutzte Fläche aufweist. Für das letztgenannte Gebiet wurde in der Bürgerschaftssitzung vom 20.04.2023 mit Beschluss BV-V/07/0725 „Bebauungsplan Nr. 38 - Sandfuhr -, Änderung des Aufstellungsbeschlusses“ eine Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets für Sport insbesondere Baurecht für ein Stadion und eine Arena als Ziel formuliert.

Aus Sicht der Kommunalen Statistikstelle spreche ich mich **gegen** eine Änderung der Ortsteilgrenzen aus.

Zum einen halte ich die grundsätzliche Beachtung ganzer Stadtteile für sinnvoll, um auch datenmäßig die Ortsteile beschreiben zu können. Die Aufteilung des Stadtteiles Groß Schönwalde führt konsequenterweise zur Teilung des Wahlbezirkes 141. Auch wenn Wohnbebauung im betrachteten Gebiet ausgeschlossen ist, lassen sich einzelne Wohneinheiten (z.B. Hausmeisterwohnungen) für Gewerbeeinrichtungen nie ausschließen.

Weiter bitte ich zu beachten, dass der Hauptgrund für die angestrebte Gebietsänderung in einer Freizeit- und Erholungsfläche (Gartensparten) besteht. Auch wenn diese praktisch ‚vor der Haustür‘ liegt, haben wir gleiche Situationen an vielen anderen Ortsteilgrenzen. Und auch in höherrangigen Gebietsgrenzen betrachtet, haben wir immer etwas an der Grenze unseres Gebietes, mit dem wir uns verbunden fühlen und mit dem wir gute Beziehungen unterhalten – wie es auch sein sollte. Im Allgemeinen werden Gebietsgrenzen und Zuständigkeiten aber nicht in Frage gestellt.

Die in der Beschlussvorlage als eine Begründung genannten Gemarkungsgrenzen haben rein katasterrechtlichen Wert. Diese sind auch für anderen Ortsteile in Greifswald teilweise sehr unterschiedlich zur gegenwärtigen verwaltungstechnischen Gliederung und haben auf diese keinen Einfluss. Die genannten Internetadressen sind rein privater Natur und sollten bei Entscheidungsfindungen unter Vorbehalt betrachtet werden. Ich bitte Sie deswegen, von der

geplanten Gebietsänderung abzusehen und bei zukünftigen Vorhaben die Statistikstelle zu involvieren.

Renate Gaede
Sachbearbeiterin Statistik